

GEMEINDE LÜDER

Satzung

für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Ortsteiles R Ö H R S E N

(Ortsabrundungssatzung)

Urschrift

GEMEINDE LÜDER  
Der Gemeindedirektor  
Az.: -LÜ-(60)-622-06/46

SATZUNG

über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Ortsteiles Röhrsen der Gemeinde Lüder (Ortsabrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 6 u. 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder am 09.12.1996 folgende Ortsabrundungssatzung beschlossen:

§ 1

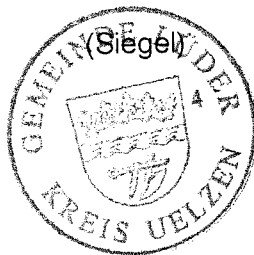
Die Grenzen eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Röhrsen werden gem. dem als Anlage beigefügten Auszug der Deutschen Grundkarte (1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Für die östlichen Grundstücke ist die hintere Baugrenze mit 35 m und 20 m von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches festgesetzt. Die östliche Baugrenze verläuft in einem Abstand von 25 m parallel der Flurstücksgrenze zum Flurstück 24/5 bis zu dem Privatweg. Weiterhin wird festgelegt, daß außerhalb der Baugrenzen auch - Garagen und Nebenanlagen gem § 14 der BauNVO nicht zulässig sind. Die Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

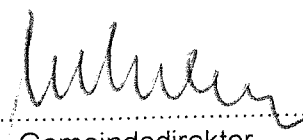
§ 2

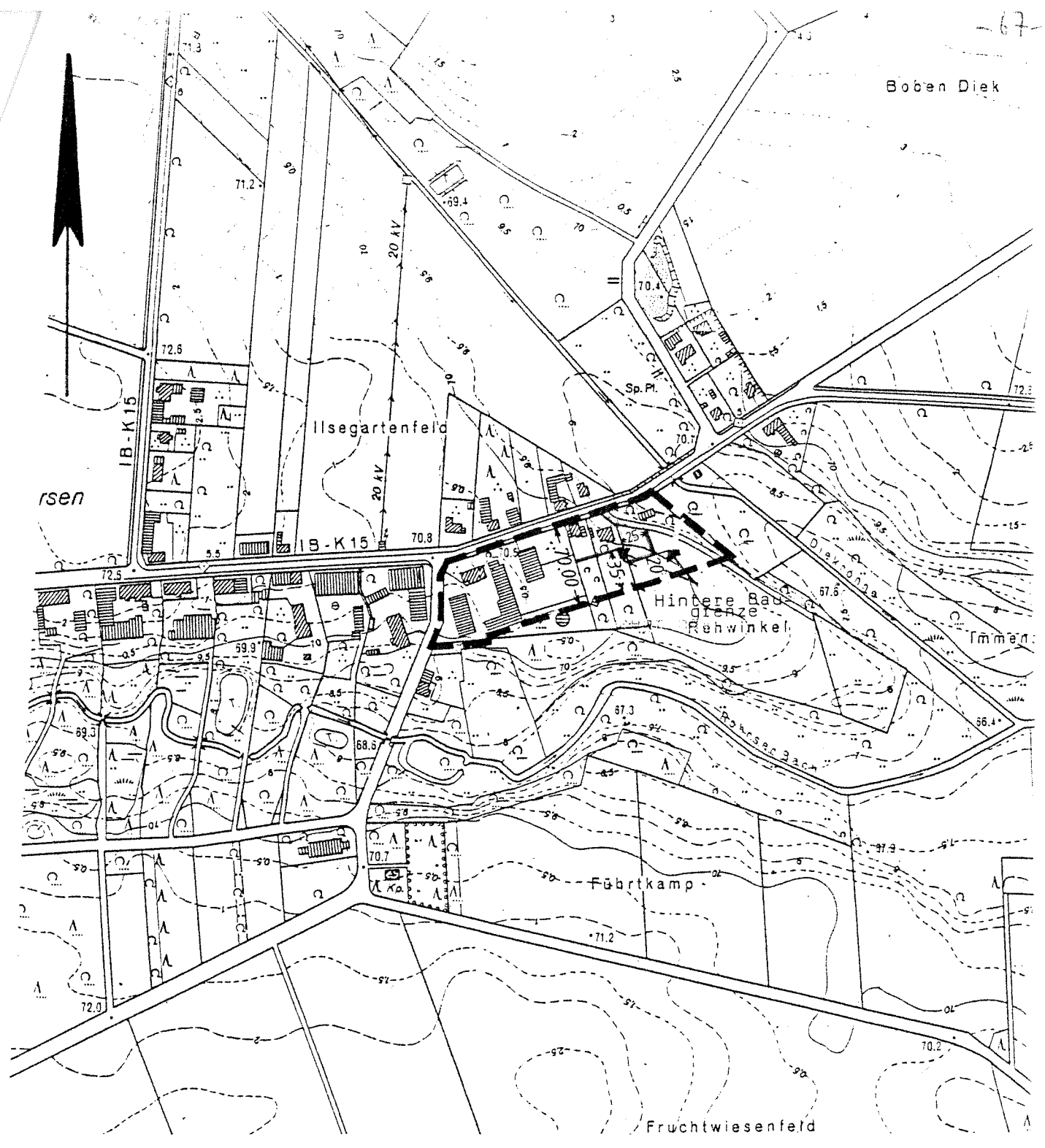
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Bodenteich, den 13.12.1996

  
.....  
- Bürgermeister -



  
.....  
- Gemeindedirektor -



artengrundlage:  
 eutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 3129/29,30,35,36 - Röhren -

erausgeber: Katasteramt Uelzen  
 ervielfältigungserlaubnis ist durch den Herausgeber erteilt.  
 ntragsbuch-Nr.: G 1119/96  
 ie Übertragbarkeit der Grenzen in die örtlichkeit ist ein-  
 wandfrei möglich.

- MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
- private Grünflächen

Uelzen, den 14. Juni 1996  
 Katasteramt Uelzen  
 Im Auftrage:

*Rejmann*  
 Rejmann

